II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Inverkehrbringen von Gemüse-Jungpflanzen und von Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut

KOM(89) 649 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1989)

(90/C 46/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemüseanbau spielt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine wichtige Rolle.

Dieser Anbau geschieht vielfach mit Hilfe von Gemüse-Jungpflanzen, die zum Pflanzen oder Wiederanpflanzen bestimmt sind, und mit Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut.

Entscheidend für den Erfolg dieser Gemüseanbautechnik sind vor allem die Qualität und die Gesundheit des dabei verwendeten Jungpflanzen- und Vermehrungsmaterials. Daher haben einige Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen, um die Qualität und die Gesundheit von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial zu gewährleisten.

Infolge der unterschiedlichen Behandlung von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial in den einzelnen Mitgliedstaaten können Handelshemmnisse entstehen, die den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft behindern. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts müssen diese Hemmnisse beseitigt und die einzelnen einzelstaatlichen Vorschriften durch Gemeinschaftsvorschriften ersetzt werden.

Gemeinschaftsweit harmonisierte Anforderungen werden gewährleisten, daß die Abnehmer gemeinschaftsweit mit gesunden und hochwertigen Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial versorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflanzengesundheit müssen diese harmonisierten Anforderungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/439/EWG (2), im Einklang stehen.

Jungpflanzen, die unmittelbar aus Gemüsesämlingen gezogen worden sind, spielen derzeit eine große Rolle auf dem Markt für Gemüse-Jungpflanzen einschließlich des Vermehrungsmaterials in der Gemeinschaft. Angesichts dessen sollten die Gemeinschaftsvorschriften zunächst für solche Jungpflanzen einschließlich des Vermehrungsmaterials gelten oder später auf andere Jungpflanzen und anderes Vermehrungsmaterial ausgedehnt werden, wenn diese an Bekanntheit und Bedeutung für den Handel gewinnen. Aus denselben Gründen empfiehlt es sich, diese Gemeinschaftsvorschriften zunächst für solche Gemüsearten zu schaffen, bei denen ein Markt für direkt aus Sämlingen gezogene Jungpflanzen besteht.

Die Gemeinschaftsvorschriften sollen nicht für Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial gelten, die für die Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind, da sich die dortigen Vorschriften von denen dieser Verordnung unterscheiden können.

Auflagen für die Versorger hinsichtlich der sachgerechten Erzeugung und Lagerung sowie eine geeignete Überwachung der Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials durch die Mitgliedstaaten sollen vorgeschrieben werden.

In einem ersten Schritt zur Harmonisierung der Bedingungen soll es den Mitgliedstaaten untersagt sein, neue Bedingungen oder Vermarktungsbeschränkungen für Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial vorzuschreiben, die nicht mit denjenigen dieser Verordnung übereinstimmen.

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

(2) ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 106.

Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, daß sie bestimmten Anforderungen an die Gesundheit der Pflanzen mit bestimmten Qualitätsbedingungen entsprechen. Die Erfüllung dieser Qualitätsbedingungen ist Gegenstand einer amtlichen Prüfung, die nur im Wege einer stichprobenartigen Untersuchung durchgeführt werden kann.

Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dürfen nur in homogenen Partien in Verkehr gebracht werden, damit eine ordnungsgemäße Vermarktung dieses Materials im Interesse des Kunden gewährleistet ist.

Zum Nachweis der Pflanzengesundheit und zur Gewährleistung der Identität des Materials müssen Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in der Regel mit einer amtlichen Bescheinigung über die Pflanzengesundheit, die nach der vorgenannten amtlichen Prüfung ausgestellt wurde, sowie einer Bescheinigung des Lieferanten mit genauen beschreibenden Angaben versehen sein.

Das Inverkehrbringen von in Drittländern erzeugten Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial in der Gemeinschaft ist zu regeln. Voraussetzung dafür ist, daß sie die gleiche Gewähr bieten wie das in der Gemeinschaft entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften erzeugte Material.

Für den Fall vorübergehender Versorgungsengpässe müssen Vorschriften für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial vorgesehen werden, das mindere Anforderungen als die dieser Verordnung erfüllt.

Zur Harmonisierung der verschiedenen technischen Prüfungsverfahren der Mitgliedstaaten und zum Vergleich der in der Gemeinschaft erzeugten Jungpflanzen und des Vermehrungsmaterials mit Drittlandsmaterial sollen gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen durchgeführt werden, die eine Nachkontrolle von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial gestatten.

Zur Erleichterung der wirksamen Durchführung dieser Verordnung soll die Kommission ermächtigt werden, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen und die Anhänge anzupassen; dazu soll ein Verfahren angewendet werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Entscheidung 66/399/EWG (1) eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen sowie des durch die Entscheidung 76/894/EWG (2) eingesetzten Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz gewährleistet —

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.
(2) ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 25.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft den Verkehr mit

a) Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden (Sämlinge),

b) anderen Jungpflanzen

c) und Vermehrungsmaterial

von Gemüsepflanzen innerhalb der Gemeinschaft.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für die Ausfuhr von Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial nach Drittländern.

Artikel 3

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) i) *„Gemüsepflanzen"*: Pflanzen von Gemüsearten, die in landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben — ausgenommen für Zierzwecke — angezogen wurden.

Die folgenden Gemüsearten werden von den in den Artikeln 3 und 4, 6 bis 15 und 18 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen erfaßt:

— *Allium porrum L.*	Porree
— *Apium graveolens L.*	Stangen-/Knollensellerie
— *Beta vulgaris L. var. vulgaris*	Mangold
— *Beta vulgaris L. var. conditiva Alef.*	Rote Rübe
— *Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. sabellica L.*	Grünkohl
— *Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis L.*	Blumenkohl
— *Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. cymosa Duch.*	Brokkoli
— *Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC.*	Rosenkohl
— *Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. sabauda L.*	Wirsing
— *Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. alba DC.*	Weißkohl

— *Brassica oleracea L. convar. capitata (L.) Alef. var. rubra DC.*	Rotkohl
— *Brassica oleracea L. convar. acephala (DC.) Alef. var. gongylodes*	Kohlrabi
— *Capsicum annuum L.*	Paprika
— *Cucumis melo L.*	Melone
— *Cucumis sativus L.*	Gurke
— *Cucurbita maxima Duchesne*	Riesenkürbis
— *Cucurbita pepo L.*	Gartenkürbis
— *Lactuca sativa L.*	Salat
— *Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.*	Tomate
— *Solanum melongena L.*	Aubergine oder Eierfrucht;

ii) Änderungen der unter Ziffer i) aufgeführten Arten werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

b) i) *„Jungpflanzen":* Pflanzen, die unmittelbar aus dem Samen oder durch vegetative Vermehrung gezogen werden und dazu bestimmt sind, nach dem Inverkehrbringen, vorzugsweise zur Gemüseerzeugung, gepflanzt oder wiedereingepflanzt zu werden; bei veredelten Pflanzen sollen die Pflanzen unmittelbar aus dem Samen oder aus Vermehrungsmaterial gezogen werden;

ii) *„Vermehrungsmaterial":* jedes anderes Gemüsematerial, das Pflanzen vegetativ fortpflanzt; die Art des Materials wird nach dem Verfahren des Artikels 20 spezifiziert und bestimmt.

c) i) *„Partie"* bei Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden: mehrere solcher verkaufsfertig zusammengestellter Pflanzen, die

— aus Saatgut derselben Saatgutpartie angezogen wurden,

— aus gleichzeitig ausgedrilltem Saatgut angezogen wurden

und

— unter denselben Bedingungen angezogen wurden;

ii) *„Partie"* bei anderen Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial: nach dem Artikel 20 festzulegen.

d) Maßnahmen sind „amtlich" wenn sie ergriffen werden von:

i) staatlichen Behörden

oder

ii) juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Verantwortung des Staates handeln,

iii) oder eigens dazu ermächtigten Personen für untergeordnete Maßnahmen unter Kontrolle des Staates,

vorausgesetzt, daß die Personen gemäß den Ziffern ii) und iii) kein persönliches Interesse am Ergebnis dieser Maßnahmen haben.

Artikel 4

(1) Versorger von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial müssen die Auflagen des Anhangs I erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch amtliche Überprüfungen, daß die Auflagen gemäß Absatz 1 erfüllt werden.

Artikel 5

(1) Vorbehaltlich des Artikels 12 dürfen die Mitgliedstaaten für Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial jeder Gemüseart keine zusätzlichen oder strengeren Vorschriften für das Inverkehrbringen vorschreiben als die, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

(2) Gemäß dem Verfahren des Artikels 19 können von Absatz 1 Ausnahmen zugelassen werden für Jungpflanzen, die nicht direkt aus Saatgut angezogen wurden, sowie für Vermehrungsmaterial. Eine solche Ausnahmeregelung erlischt spätestens am 31. Dezember 1992.

Artikel 6

(1) Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dürfen nur vermarktet werden, wenn die Bedingungen gemäß Anhang II Teil A erfüllt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten führen amtliche Prüfungen gemäß Anhang II Teil B durch, um zu gewährleisten, daß die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt werden. Amtliche Prüfungen sollen nicht an den Grenzen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

(3) Werden die Bedingungen gemäß Anhang II Teil A Nummer 3 von Jungpflanzen oder Vermehrungsmaterial nicht erfüllt, so ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete amtliche Maßnahmen, um die entsprechende Gefahr für die Pflanzengesundheit abzuwehren.

(4) Die Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen gemäß Absatz 2 sowie der Probenahme werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 7

Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dürfen nur partieweise in den Verkehr gebracht werden; die Partien sind voneinander getrennt zu halten und müssen in jeder Hinsicht ausreichend homogen sein, auch im Hinblick auf Wüchsigkeit und Größe, wobei den Besonderheiten der betreffenden Arten Rechnung zu tragen ist.

Artikel 8

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 dürfen Partien von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem amtlichen Pflanzengesundheitsvermerk gemäß den Bedingungen des Anhangs III und einer Spezifikation des Versorgers mit den Angaben gemäß Anhang IV versehen sind. Ist die Spezifikation des Versorgers mit dem amtlichen Pflanzengesundheitsvermerk versehen, so muß dieser von allen anderen Angaben der Spezifikation deutlich getrennt sein. Der amtliche Vermerk und die Spezifikation des Versorgers müssen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sein.

(2) Bei Abgabe kleiner Mengen an einen Letztanbauer im selben Verwaltungsbezirk wie der Versorger oder in einem benachbarten Verwaltungsbezirk kann auf den amtlichen Vermerk bzw. auf die Spezifikation gemäß Absatz 1 verzichtet werden.

Artikel 9

Erfüllen Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial die Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften, so darf das betreffende Material hinsichtlich der Versorgerauflagen, der Merkmale, der Pflanzengesundheit, des Nährsubstrats, der Verpackung, der Prüfregelung, der Identitätssicherung bzw. der Kontrolle sowie hinsichtlich der beigefügten Angaben keinen anderen Vermarktungsbeschränkungen unterworfen werden als denjenigen dieser Verordnung.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial bei der Vermarktung zumindest stichprobenweise auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung hin amtlich überwacht werden. Amtliche Untersuchungen sollen nicht an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Artikel 11

(1) Erweist sich bei der amtlichen Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 2 bzw. bei der amtlichen Überwachung gemäß Artikel 10 wiederholt, daß Jungpflanzen bzw. Vermehrungsmaterial eines bestimmten Versorgers die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, so kann der betreffende Mitgliedstaat im Einzelfall vorsehen, daß der Versorger für einen bestimmten Zeitraum keine Jungpflanzen bzw. kein Vermehrungsmaterial vermarkten darf.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 werden aufgehoben, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß das zur Vermarktung bestimmte Material des Versorgers die betreffenden Vorschriften künftig erfüllt.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten können

— über die in Anhang I festgelegten Auflagen hinaus zusätzliche oder strengere Auflagen für Versorger in ihrem Hoheitsgebiet und

— über die in Anhang II Teil A hinaus zusätzliche oder strengere Bedingungen für Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus ihrer landeseigenen Erzeugung

vorschreiben.

Artikel 13

(1) Zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus Drittlanderzeugung hinsichtlich der Versorgerauflagen, der Merkmale, der Pflanzengesundheit, des Nährsubstrats, der Verpakkung, der Prüfregelung, der Identitätssicherung bzw. der Kontrolle sowie hinsichtlich der beigefügten Angaben im Vergleich mit Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus gemeinschaftseigener Erzeugung entsprechend den Vorschriften dieser Richtlinie wird das Verfahren des Artikels 19 angewendet.

(2) Solange noch keine Entscheidung gemäß Absatz 1 erlassen wurde, können die Mitgliedstaaten solche Entscheidungen vorbehaltlich den Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG selbst treffen. Dieses Recht erlischt am 1. Januar 1993.

Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann dieser Zeitraum für Drittländer verlängert werden, sofern und solange es anhand der verfügbaren Daten nicht möglich ist, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen.

Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial, die in das Gebiet eines Mitgliedstaats in Übereinstimmung mit dessen Vorschriften nach Maßgabe von Unterabsatz 1 eingeführt worden sind, dürfen keinen Vermarktungsbeschränkungen in anderen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Kriterien unterliegen.

Artikel 14

Für den Fall vorübergehender Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial entsprechend den Vorschriften und Bedingungen dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 19 Vorschriften für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial, für die weniger strenge Anforderungen oder Bedingungen als die dieser Verordnung gelten, erlassen werden. Solche Vorschriften dürfen jedoch nicht von den Bedingungen gemäß Anhang II

Teil A Nummer 3 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe b) abweichen.

Artikel 15

(1) In der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen zur Nachkontrolle von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial anhand von Stichproben durchgeführt. In diese Vergleichsprüfungen können auch Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial aus Drittlandserzeugung einbezogen werden. Die Kommission soll Überprüfungen der Vergleichsprüfungen durch Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission durchführen.

(2) Diese Vergleichsprüfungen sollen zunächst dazu dienen, die technischen Prüfungsverfahren zu harmonisieren. Sobald dieses Ziel erreicht ist, sind Fortschrittsberichte über die Vergleichsprüfungen zu erstellen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich übermittelt werden.

(3) Die Kommission gewährleistet, daß die Regeln für die Durchführung der Vergleichsprüfungen und die Auswertung ihrer Ergebnisse durch den gemeinsamen Ständigen Ausschuß nach Artikeln 19 erfolgen. Sofern notwendig, sollen besondere Vereinbarungen für die Durchführung der Vergleichsuntersuchungen nach Maßgabe des in Artikel 20 niedergelegten Verfahrens getroffen werden.

Artikel 16

Für inhaltliche Änderungen der Anhänge

— bezüglich der Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Jungpflanzen, die nicht direkt aus Saatgut angezogen wurden, und auf Vermehrungsmaterial

oder

— infolge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

gilt das Verfahren des Artikels 19, sofern Anhang II betroffen ist, sowie das Verfahren des Artikels 20, sofern die Anhänge I, III und IV betroffen sind.

Artikel 17

Ausführliche Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung können nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen werden.

Artikel 18

Nach dem Verfahren des Artikels 20 können Mitgliedstaaten auf Antrag ganz oder teilweise davon entbunden werden, diese Verordnung auf Arten anzuwenden, die normalerweise nicht in ihrem Hoheitsgebiet erzeugt oder in den Verkehr gebracht werden, sofern dies nicht den Vorschriften des Artikels 9 zuwiderläuft.

Artikel 19

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem Ständigen Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen sowie durch den Ständigen Ausschuß für Pflanzengesundheit, beide nachstehend „der gemeinsame Ständige Ausschuß" genannt, unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemeinsamen Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der gemeinsame Ständige Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im gemeinsamen Ständigen Ausschuß gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des gemeinsamen Ständigen Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr erlassenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb des im vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 20

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission von dem unter ihrem Vorsitz tagenden gemeinsamen Ständigen Ausschuß gemäß Artikel 19 unterstützt, der als beratender Ausschuß fungiert.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem gemeinsamen Ständigen Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der gemeinsame Ständige Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des gemeinsamen Ständigen Ausschusses. Sie unterrichtet den gemeinsamen Ständigen Ausschuß darüber, inwieweit sie eine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 4 und 6 bis 12 gelten

— ab dem 1. Januar 1992, sofern sie sich auf Jungpflanzen beziehen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden, und

— ab dem 1. Januar 1993, sofern sie sich auf andere Jungpflanzen und anderes Vermehrungsmaterial beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Auflagen für die Versorger

1. Die Versorger teilen den Mitgliedstaaten den Termin des Beginns und des Abschlusses ihrer Tätigkeit mit.

2. In den Betrieben der Versorger müssen Bedingungen herrschen, die der ordnungsgemäßen Erzeugung und Überlagerung von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial dienlich sind.

3. Die Versorger ermöglichen die Inspektionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Anlage II Teil B Nummern 1 und 3 sowie die Probenahme für die amtliche Nachkontrolle gemäß Anhang II Teil B Nummer 2.

4. Die Versorger führen Buch über Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial unter Angabe folgender Einzelheiten:

 — beim Einkauf: Datum, Menge, Partienummer und Name des Lieferanten;

 — bei Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden: Nummer der Saatgutpartie und Aussaattermin sowie

 — beim Verkauf (ausgenommen Verkauf kleiner Mengen an einen Letztanbauer im selben Verwaltungsbezirk wie der Versorger oder in einem benachbarten Verwaltungsbezirk): Datum, Menge, Partienummer und Name des Kunden.

5. Die Versorger führen Buch über:

 — besondere Behandlungen und Kulturtechniken bei Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial;

 — das Auftreten von Schaderregern gemäß Anhang II Teil A Nummer 3 sowie sämtliche Bekämpfungsmaßnahmen.

6. Die Buchhaltungen gemäß den Nummern 4 und 5 sind den Mitgliedstaaten mindestens ein Jahr lang zur Einsicht offenzuhalten.

ANHANG II

TEIL A

Bedingungen für Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial

1. Sämlinge müssen direkt aus Saatgut einer der Kategorien gemäß der Richtlinie 70/458/EWG erzeugt worden sein.

2. Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial müssen ausreichende Sortenechtheit und Sortenreinheit aufweisen.

3. a) Die folgenden Schaderreger dürfen bei keiner der Gemüsearten gemäß Artikel 3 Buchstabe a) Ziffer i) auftreten:

 i) lebende tierische Organismen aller Entwicklungsstadien

 Bemisia tabaci (Genn.)
 Frankliniella occidentalis (Pergande)
 Heterodera pallida (Stone)
 Heterodera rostochiensis (Woll.)
 Leptinotarsa decemlineata (Say)
 Liriomyza trifolii (Burgess).

 ii) Pilze

 Synchytrium endobioticum (Schilb.) Perc.

 iii) Viren und virusartige Schaderreger

 Tomato spotted wilt virus
 Tomato ring spot virus.

b) Die nachstehend in Kolonne 1 aufgeführten Schaderreger dürfen bei den betreffenden Gemüsearten in Kolonne 2 nicht auftreten:

Schaderreger	Wirtspflanze
(1)	(2)
i) Lebende tierische Organismen aller Entwicklungsstadien	
Ditylenchus dipsaci (Kühn)	*Allium porrum*
ii) Bakterien	
Corynebacterium michiganense (E. F. Sm.) Jensen	*Lycopersicon lycopersicum*
Pseudomonas solanacearum (E. F. Sm.) Jensen	*Lycopersicon lycopersicum* *Solanum melongena*
Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Doidge) Dye	*Lycopersicon lycopersicum*
iii) Pilze	
Urocystis cepulae (Frost)	*Allium porrum*
iv) Viren und virusartige Schaderreger	
Kräuselvirus der Rübe (Curly top) *Blattrollvirus der Rübe* *Nekrotisches Gelbadernvirus der Rübe*	*Beta vulgaris*
Spindelknollenvirus der Kartoffel	*Lycopersicon lycopersicum*
Stolburvirus	*Capsicum annuum* *Lycopersicon lycopersicum* *Solanum melongena*
Vergilbungskräuselvirus der Tomate	*Lycopersicon lycopersicum*

c) Der Besatz der Gemüsearten in Kolonne 2 mit den Schaderregern in Kolonne 1 darf die Toleranzwerte in Kolonne 3 nicht überschreiten. Die Toleranzangabe erfolgt in Prozenten und bezieht sich auf Jungpflanzen einer Partie, die mit bloßem Auge als befallen erkennbar sind.

Schaderreger	Wirtspflanze	Toleranz (%)
(1)	(2)	(3)
i) Lebende tierische Organismen aller Entwicklungsstadien		
Pieris brassicae (L.)	*Brassica spp.*	0,2
Polyphagotarsonemus latus (Banks)	*Capsicum annuum*	0,2
ii) Bakterien		
Xanthomonas campestris pv. campestris (Pammel) Dowson	*Brassica spp.*	0,2
iii) Pilze		
Bremia lactucae (Regel)	*Lactuca sativa*	0,2
Didymella lycopersici (Kleb)	*Lycopersicon lycopersicum*	0,2
Fusarium oxysporum (Schlecht) f. sp. lycopersici	*Lycopersicon lycopersicum*	0,2
Leptosphaeria maculans (Desm.)	*Brassica spp.*	0,2
Plasmodiophora brassicae (Wor.)	*Brassica spp.*	0,2
Pseudoperonospora cubensis (Berk. and Curt.) Rostovz	*Cucumis spp.* *Cucurbita spp.*	0,2 0,2
Sclerotium cepivorum (Berk.)	*Allium porrum*	0,2
Septoria apiicola (Speg.)	*Apium graveolens*	0,2
Verticillium albo-atrum (Reinke and Berth.)	*Lycopersicon lycopersicum*	0,2
Verticillium dahliae (Kleb.)	*Lycopersicon lycopersicum*	0,2

Schaderreger	Wirtspflanze	Toleranz (%)
(1)	(2)	(3)
iv) Viren und virusartige Schaderreger		
Mosaikvirus der Gurke	*Cucumis spp.*	0,2
	Cucurbita spp.	0,2
	Lycopersicon lycopersicum	0,2
Mosaikvirus des Salats	*Lactuca sativa*	0,2
Mosaikvirus des Tabaks	*Capsicum annuum*	0,2
	Lycopersicon lycopersicum	0,2
	Solanum melongena	0,2

4. Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial müssen von zufriedenstellender äußerer Qualität sein. Insbesondere müssen sie

 — einen normalen Vegetationsstand und eine normale Bewurzelung aufweisen;

 — frei von mechanischen oder physiologischen Schäden sein, die das Anwurzeln oder das spätere Wachstum beeinträchtigen könnten;

 — ausreichende Turgeszenz aufweisen, damit Lebensfähigkeit und Wüchsigkeit gewährleistet sind.

5. Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial anhaftendes oder von diesem Material mitgeführtes Kulturmedium muß die Bedingungen erfüllen, die nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt werden. Solange diese Vorschriften nicht festgelegt sind, können die Mitgliedstaaten auf in ihrem Hoheitsgebiet angezogene ausgepflanzte oder umgepflanzte Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial ihre eigenen Vorschriften hinsichtlich des Kulturmediums anwenden.

6. Für Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial verwendetes Verpackungsmaterial muß hygienisch einwandfrei und fehlerfrei sein. Wiederverwendbares Verpackungsmaterial ist vor seiner erneuten Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen.

TEIL B

Maßnahmen zur Gewährleistung der Erfüllung der Bedingungen

1. Die Erfüllung der Bedingungen Nummern 1, 4, 5 und 6 von Teil A wird stichprobenweise durch eine amtliche Prüfung geprüft.

2. Die Erfüllung der Bedingung Nummer 2 wird durch stichprobenweise amtliche Nachkontrolle geprüft.

3. Die Erfüllung der Bedingung Nummer 3 wird durch eine amtliche Prüfung von Jungpflanzen und Vermehrungsmaterial während der Erzeugung bzw. Lagerung im Betrieb des Versorgers geprüft.

ANHANG III

Amtlicher Pflanzengesundheitsvermerk

1. Dieser Vermerk wird von den Vertretern der amtlichen Stelle erteilt, die die Prüfungen gemäß Anhang II Teil B Nummer 3 durchgeführt haben oder sie von anderen öffentlichen Bediensteten unter ihrer Verantwortung durchführen ließen.

2. Der Vermerk enthält folgende Angaben:

 a) „Pflanzengesundheit geprüft gemäß Verordnung (EWG) .../...",
 b) amtliche Stelle und Mitgliedstaat bzw. dessen Abkürzung,
 c) Name und Anschrift des Versorgers oder dessen Kenncode,
 d) Tag der Prüfung der Partie,
 e) Nummer der geprüften Partie,
 f) Angabe der Art in lateinischer Schrift,
 g) Angabe der Sorte in lateinischer Schrift,
 h) Anzahl der Pflanzen oder Pflanzenteile der geprüften Partie.

ANHANG IV

Vorgeschriebene Angaben der Versorgerspezifikation

1. „EWG-Vorschriften und -Normen".

2. Name und Anschrift des Versorgers oder dessen Kenncode.

3. Angabe der Art in lateinischen Buchstaben.

4. Angabe der Sorte in lateinischen Buchstaben.

5. Nummer der Saatgutpartie bei Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden.

6. Aussaattermin bei Jungpflanzen, die direkt aus Saatgut angezogen wurden.

7. Nummer der Partie. Dabei muß es sich um die Nummer der Partie des Erzeugers handeln, sofern es sich bei dem Versorger um den Erzeuger selbst handelt, oder aber um eine Nummer, mit deren Hilfe die entsprechende Erzeugerpartie identifiziert werden kann.

8. Erzeugerland.

9. Anzahl der Pflanzen oder Pflanzenteile.